

Zürcher

---

Anwaltsverband

# **Scheidung? Was Sie wissen sollten.**

**Podiumsveranstaltung Oktober 2007**

lic.iur. Elisabeth Schönbucher Adjani, Rechtsanwältin  
Dr.iur. Regula Stieger-Gmür, Rechtsanwältin, Mediatorin FHA  
Dr. Gregor Wiget, Rechtsanwalt  
lic.iur. Kurt Zollinger, Rechtsanwalt

# **Überlegungen im Vorfeld einer Trennung oder Scheidung**

**Dr. Regula Stieger-Gmür**

**Rechtsanwältin, Mediatorin, Dipl. Analytische  
Psychologin, Paarberaterin**

## **Ängste vor der Trennung / Scheidung**

- Wer bleibt in der Wohnung / im Haus?
- Wo werden die Kinder leben?
- Wie sieht der Kontakt des andern Elternteils zu den Kindern aus?
- Wie werden Finanzen aufgeteilt?
- Muss ich eine Erwerbstätigkeit aufnehmen / ausbauen?







**Eheschutzverfahren**

+

**Scheidungsverfahren**

**Dr. iur. Gregor Wiget**  
**Rechtsanwalt, Zürich**

## Eheschutzverfahren

### **Während des Zusammenlebens**

- *Zur Festlegung von Unterhaltsbeiträgen an den Unterhalt der Familie*
- *Entzug der Vertretungsbefugnis*

### **Zur Regelung des Getrenntlebens**

- *Festlegung von Unterhaltsbeiträgen*
- *Obhut, Besuchs- und Ferienrecht*
- *Benützung von Wohnung und Hausrat*
- *Anordnung der Gütertrennung*

### **Anweisung an die Schuldner**

### **Beschränkung der Verfügungsbefugnis**

## Scheidungsverfahren

### Scheidungsvereinbarung

-> Art. 111 ZGB  
(vollständige Einigung)

-> Art. 112 ZGB  
(Teileinigung)

Einleitung Scheidungsklage  
bei EinzelrichterIn am  
Wohnsitz der Ehefrau oder  
des Ehemannes

### Keine Scheidungsvereinbarung

Einleitung der Klage bei  
FriedensrichterIn am Wohn-  
sitz der Ehefrau oder des  
Ehemannes

## Scheidungsverfahren

### Einleitung eines Scheidungsverfahrens

**wo:** - am Wohnsitz der Ehefrau  
- am Wohnsitz des Ehemannes

**wie:** ohne Scheidungsvereinbarung  
- beim Friedensrichteramt  
mit Scheidungsvereinbarung  
- beim Einzelrichteramt am Bezirksgericht

## Scheidungsverfahren

### Scheidungsvereinbarungen

- Art. 112: Teileinigung  
Mindestens gemeinsames Scheidungsbegehren
- Art. 111: Umfassende Einigung
- Scheidung (Gerichtsstand)
  - Antrag Sorgerechtsregelung
    - Gemeinsame Sorge: mit Betreuungsplan
    - Alleinige Sorge: Besuchs- und Ferienrecht
  - Unterhaltsbeiträge für Kinder
  - Persönliche Unterhaltsbeiträge
  - Güterrechtliche Regelungen
  - Berufliche Vorsorge
  - Parteientschädigung
  - Tragung der Gerichtskosten

Zürcher  
Anwaltsverband

Podium Scheidung 2007 / RA Dr. Gregor Wiget / Nr. 5

## Scheidungsverfahren

### Gemeinsames Scheidungsbegehren mit vollständiger Einigung

- Prüfung der Vereinbarung durch den Richter/die Richterin auf
- Vollständigkeit
  - Klarheit
  - nicht offensichtliche Unangemessenheit

- Befragung der Parteien
- gemeinsam und getrennt

Befragung der Kinder

Genehmigung der Vereinbarung

Bestätigung des Scheidungswillens nach 2 Monaten: - schriftlich  
- mündlich

Zürcher  
Anwaltsverband

Podium Scheidung 2007 / RA Dr. Gregor Wiget / Nr. 6

## Scheidungsverfahren

### Scheidungsverfahren bei nicht vollständiger Regelung

- Gerichtsverfahren gemäss Zivilprozessordnung unter Leitung des Richters/der Richterin
- Zusammensetzung des Gerichts:
  - ScheidungsrichterIn
  - GerichtsschreiberIn / ProtokollführerIn
  - AuditorIn

## Scheidungsverfahren

### Gerichtsverfahren

- Hauptverfahren
    - Parteivorträge
    - Persönliche Befragung
    - Vergleichsverhandlung
  - Beweisverfahren
    - Beweisaufgabe/ -abnahme
    - Beweismittel
  - Urteilsverfahren
- 
- Vorsorgliche Massnahmen
  - Abänderung vorsorgliche Massnahmen

## Unterhaltsrecht

Elisabeth Schönbucher Adjani  
Rechtsanwältin, Zürich

### Unterhalt

- für **unmündige** Kinder in der Obhut des andern Elternteils
- für **mündige** Kinder in Ausbildung

nachehelicher Unterhalt für **Ehefrau/Ehemann**

➔ weiter richterlicher Ermessensspielraum

## Unterhaltsbeiträge für Kinder

- Beide Eltern kommen gemeinsam für ihre Kinder auf:  
Obhut / Erziehung / Pflege - Unterhaltsbeitrag
- bis zur Mündigkeit (18. Geburtstag) bzw.
- bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung,  
soweit zumutbar (Art. 133 Abs. 1 ZGB)
- Höhe bestimmt sich nach
  - Bedürfnissen des Kindes (Lebensunterhalt, Erziehung,  
Ausbildung)
  - Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern

## Unterhaltsbeiträge für Kinder

- Als Kontrollrechnung und zum Vergleich die "Berner Regel":
  - 17% des Einkommens für ein Kind,
  - 27% für zwei Kinder,
  - 35% für drei Kinder,
  - 40% für vier Kinder.
- Kinderzulagen stehen der betreuenden Person zu.

## Nachehelicher Unterhalt: Voraussetzung

Ist einer Ehefrau/einem Ehemann nicht **zuzumuten**,

selber für den **gebührenden Unterhalt** unter Einschluss einer **angemessenen Altersvorsorge** aufzukommen,

hat sie oder er Anspruch auf einen **angemessenen Beitrag**.

(Art. 125 ZGB)

Zürcher  
Anwaltsverband

Podium Scheidung 2007 / RAin Elisabeth Schönbacher Adjani / Nr. 5

## Gebührender nachehelicher Unterhalt

(Art. 125 ZGB)

1. Aufgabenteilung während der Ehe
2. Dauer der Ehe
3. Lebensstellung während der Ehe
4. Alter und Gesundheit
5. Einkommen und Vermögen
6. Umfang und Dauer der Kinderbetreuung
7. Berufliche Ausbildung und Erwerbsaussichten
8. Altersvorsorge

Zürcher  
Anwaltsverband

Podium Scheidung 2007 / RAin Elisabeth Schönbacher Adjani / Nr. 6







## Berechnungsmethode I

Bei durchschnittlichen Verhältnissen:

**Einkommen** beider Eheleute

- betriebsrechtliche **Existenzminima** beider Eheleute, erweitert um Steuern, Versicherungen, evtl. Vorsorgebedarf
- = Überschuss / Freibetrag (oder Manko)

Freibetrag wird zur freien Verfügung verteilt

## Berechnungsmethode II

**Unterhaltsbeitrag:**

**Existenzminimum** der unterhaltsberechtigten Person

- + **Anteil Freibetrag**
- **eigenes Einkommen**
- = **Unterhaltsbeitrag**

## Berechnungsmethode III

- Bei **knappen Mitteln** haben sich beide Eheleute im gleichen Ausmass einzuschränken.
- Ein **Manko** trägt gemäss aktueller Rechtsprechung diejenige Person, die Unterhaltsbeiträge beansprucht (d.h. meistens die Frau → Fürsorge / Armutsgrenzen)
- bei **sehr guten Verhältnissen**: konkrete Berechnung über Lebensstandard

## Abänderung von Unterhaltsbeiträgen

(Art. 129 ZGB)

- Bei erheblicher und dauernder Veränderung der Verhältnisse
- Herabsetzung, Aufhebung oder vorübergehende Sistierung der Rente
- Erhöhung der Rente möglich, wenn in Konvention vereinbart. oder:
- Neufestsetzung oder Erhöhung der Rente, wenn Alimente den gebührenden Unterhalt nicht deckt (Manko), nur innert 5 Jahren seit Scheidungsurteil
- Unterhaltsbeiträge für Kinder: dauernde oder vorübergehende Anpassung möglich

### **Lebensstandard: Berechnung der bisherigen Ausgaben**

- Nahrungsmittel und Ausgaben für den Haushalt, inkl. Kleider, Schuhe, chem. Reinigung, Hygiene, Coiffeur, usw., erweitert durch Mehrkosten infolge zweier Haushalte.
- Kosten für Haushalthilfen, Putzhilfen und andere Fremdleistungen
- Wohnkosten: Mietzins und Nebenkosten (z.B. Heizung)
- Wohnkosten für selbstbewohntes Eigentum (Hypothekarzinsen ohne Amortisation, Heizung, Wasser/Abwasser, Kehrrechtgebühren, Gebäudeversicherungen, Reparaturen (Durchschnittswert der letzten Jahre)
- Strom / Gas
- Telefon, Internet, Radio- / TV-Konzession
- Gesundheitskosten wie Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte für ärztliche Behandlungen oder Medikamente, zahnärztliche Behandlungen, Brillen/Linsen, Therapien, Spezialbehandlungen usw., alles auch für Kinder
- Versicherungen jeglicher Art: Hausrat-, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherungen, Lebensversicherungen, Versicherungen für Fahrzeuge
- Berufsauslagen wie Transportkosten zur Arbeit, Mehrkosten auswärtige Verpflegung, Berufskleider, Aus- und Weiterbildungen, die nicht von der Arbeitgeberin bezahlt werden, Wiedereinstiegskosten, Verbandsbeiträge
- AHV-Beiträge für nicht erwerbstätige Ehefrau / Ehemann
- Auslagen für die Kinder (Betreuungskosten wie Hort, Mittagstisch, Babysitter, Tagesmutter usw.), Kosten für Kurse (Sport, Musik, besondere Hobbies), Kosten für Schule, Stütz- und Förderunterricht, Lager, Transportkosten usw.
- Steuern (Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern)
- Auslagen für Ferien und Freizeit, Bildung und Soziales (durchschnittliche Erfahrungswerte für Ferien, Kultur, Zeitungsabonnements, Geschenke, Einladungen, Fitnessabonnements, Hobbies, Kosmetikerin usw.), erweitert durch Mehrkosten infolge Trennung
- Fahrzeuge
- Kosten für den Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge (3. Säule, Rückstellungen für zusätzliche Vorsorge)
- Einlagen aufs Sparkonto
- Schuldzinsen und Rückzahlung ehelicher Schulden
- Unterstützungsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder oder frühere geschiedene Eheleute

usw.

## Muster einer Unterhaltsberechnung

### Fallbeispiel:

Familie Frei mit zwei Kindern: Max, 8-jährig und Lea, 12-jährig. Nettoeinkommen des Ehemannes: Fr. 110'000.-- pro Jahr, davon sind Fr. 4'380.-- Kinderzulagen. Die Ehefrau verdient mit 20%-Erwerbsarbeit (1 Tag pro Woche) pro Jahr Fr. 10'500.--. Die jährlichen Einkommen können aus dem Lohnausweis (netto II) herausgelesen werden. Sie sind bei der Berechnung durch 12 zu teilen. Der 13. Monatslohn wird somit anteilmässig berücksichtigt. Bei den einzelnen Positionen sind die real bezahlten und belegten Beträge einzusetzen.

Nach der Scheidung leben die Kinder bei der Mutter im Einfamilienhaus, der Vater bezieht eine Wohnung.

## A. Berechnung des Bedarfs

Ehefrau mit Kindern		Ehemann
1'100.--	<sup>1)</sup> Grundbeträge	1'100.--
850.--	<sup>1)</sup> Zuschläge für Kinder	
1'620.--	Wohnkosten (Hypothekarzinsen, Gebühren, etc.)	
	Mietzins	1'450.--
120.--	Telefon	100.--
40.--	Radio-/ TV-Konzession	40.--
420.--	Krankenkassenprämien	312.--
50.--	Franchisen/ Selbstbehalte	25.--
55.--	Mobiliar-/ Haftpflichtversicherung	35.--
	<sup>2)</sup> <b>Kinder:</b>	
85.--	Zahnarzt (Kieferorthop. Beh. für Lea)	
80.--	Schul- und Skilager (für beide)	
150.--	Klavierstunden und Klaviermiete (Lea)	
25.--	Geräteturnen Max	
200.--	Betreuungskosten (Tagesmutter)	
	<b>Berufsauslagen</b>	
60.--	Fahrkosten	100.--
44.--	auswärtige Verpflegung	220.--
480.--	<sup>3)</sup> Steuern (geschätzt)	500.--
5'379.--	<b>Zwischentotal I</b>	3'882.--
.....	Altersvorsorge	
.....	<sup>4)</sup> <b>Zwischentotal II</b>	.....
.....	z.B. Auto, inkl. Parkplatz	.....
.....	z.B. Weiterbildungskurse	.....
.....	z.B. Ferien	.....
.....	z.B. Freizeit / Hobbies	.....
.....	<sup>4)</sup> <b>Total III (gebührender Unterhalt)</b>	.....

- 1) Die Grundbeträge und Kinderzuschläge sind kantonal verschieden und finden sich in den Kreisschreiben zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (beim Betreibungsamt oder an den Gerichten erhältlich). Aus Grundbeträgen und Zuschlägen sind die gesamten Nahrungsmittel, Haushaltskosten inklusive Bekleidung, Coiffure usw. zu bestreiten.
- 2) Darüber, welche Kinderkosten separat zu berücksichtigen sind, herrscht Uneinigkeit. Die Grundzuschläge für Nahrung und Kleidung reichen nicht aus, um auch zusätzliche Kosten für schulische, musische oder sportliche Erziehung zu finanzieren. Sie sollten deshalb separat berücksichtigt werden, ansonsten ein Kind wegen der Scheidung der Eltern zum Beispiel den Sport- oder Musikunterricht aufgeben müsste.
- 3) Die Steuerbelastung hängt von den Unterhaltszahlungen ab.
- 4) Reichen die Mittel voraussichtlich nicht zur Deckung der Kosten für beide Haushalte, ist vom Zwischentotal I auszugehen. Sind genügend Mittel vorhanden, kann auf das Zwischentotal II oder III erweitert werden. Notwendige Altersvorsorge sollte den Vorrang vor Luxusgütern haben.

## B. Berechnung der Unterhaltsbeiträge

### 1. Einkommen

Ehemann	8'801.--	plus Kinderzulagen
Ehefrau	875.--	
<b>Gesamteinkommen</b>	<b>9'676.--</b>	<b>plus Kinderzulagen</b>

### 2. Bedarf

Ehemann	3'882.--
Ehefrau mit Kindern	5'379.--
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>9'281.--</b>

### 3. Berechnung des Freibetrages

Gesamteinkommen	9'676.--
abzüglich Gesamtbedarf	9'281.--
Freibetrag	475.--
2/3 Freibetrag	277.--

### 4. Berechnung Familienunterhaltsbeiträge

Bedarf der Ehefrau mit Kindern	5'379.-	
Zuzüglich Anteil Freibetrag	277.--	
Abzüglich Eigenverdienst Ehefrau	875.--	
<b>Gesamtalimente</b>	<b>4'871.-</b>	<b>plus Kinderzulagen</b>

### 5. Aufteilung

Kinder: je Kind	900.-	plus Kinderzulage
Ehefrau	2'981.-	

# Güterrecht, Schulden, Vorsorge Steuern

Kurt Zollinger, lic.iur.  
Rechtsanwalt, Zürich

## Güterrecht

- Wem gehören die Güter während der Ehe?
- Wem verbleiben die Güter bei Auflösung der Ehe
  - durch Scheidung?
  - durch Tod?

### Abgrenzung !

Güterrecht ↔ Erbrecht

## Welche Güterstände gibt es?

Güter-gemeinschaft	Errungenschaftsbeteiligung	Gütertrennung
	ordentlicher, subsidiärer Güterstand	
durch Ehevertrag	Änderung durch Ehevertrag	durch Ehevertrag
		durch Anordnung

**Bis Ende 1987 war die Güterverbindung der ordentliche, subsidiäre Güterstand!**

## Doris + Rolf Frei

- Rolf Frei hatte bei der Heirat Obligationen von CHF 100'000.
- Doris Frei erbte während der Ehe ein Ferienhaus, Wert CHF 400'000.
- Doris und Rolf Frei kaufen während der Ehe ein Reiheneinfamilienhaus für CHF 800'0000; die Hypothek beträgt CHF 600'000.
- Doris Frei kann aus ihrem Arbeitserwerb CHF 70'000 sparen, da Rolf Frei die gesamten Familienausgaben finanziert.
- Rolf Frei kauft aus den Obligationen einen kleinen Picasso für CHF 100'000.

## Errungenschaftsbeteiligung

### Grundsatz der getrennten

- **Verwaltung**            **Wertschriften**
- **Nutzung**            **Ferienwohnung**
- **Verfügung**            **Picasso**

### Art. 201 ZGB

## Gütermassen bei Errungenschaftsbeteiligung

**Eigengut  
Ehefrau**

**Errungenschaft  
Ehefrau**

**Eigengut  
Ehemann**

**Errungenschaft  
Ehemann**

## Errungenschaft

### Art. 197 ZGB

- Vermögenswerte, die während der Ehe entgeltlich erworben werden
- Arbeitserwerb
- Erträge des Eigengutes
- ...

## Eigengut

### Art. 198 ZGB

- Gegenstände des pers. Gebrauchs
- Vermögenswerte, welche man bei der Heirat schon hatte
- Vermögenswerte, welche man während der Ehe erbt oder geschenkt bekommt
- ...

## Eigentum – wenn es unklar ist?

### Art. 200 ZGB

- Wer Alleineigentum bezüglich einer Sache behauptet, muss es beweisen.
- Kann der Beweis nicht erbracht werden, wird Miteigentum angenommen.
- Bis zum Beweis des Gegenteils gilt alles Vermögen eines Ehegatten als Errungenschaft.

## Vermögenssituation nach 15 Ehejahren

Doris Frei		Rolf Frei	
Ferienhaus	400	Picasso	100
REFH	400	REFH	400
Hypothek	-300	Hypothek	-300
Ersparnisse	70		

## Vorschlag und Beteiligung am Vorschlag

**Art. 210 ZGB**  
**Nettowert der Errungenschaft**  
**= Vorschlag**

**Art. 215 ZGB**  
**Jeder Ehegatte hat Anspruch auf die**  
**Hälfte des Vorschlages des anderen.**

**Vorschlag ist eine Forderung, nie ein**  
**Anspruch auf eine bestimmte Sache**

## Güterrechtliche Auseinandersetzung

Doris Frei		Rolf Frei	
Ferienhaus	400	Picasso	100
REFH	400	REFH	400
Hypothek	-300	Hypothek	-300
Ersparnisse	70		
Vorschlag	170	Vorschlag	100
1/2	85	1/2	50
		Anspruch	35

## Doris + Rolf Frei - Schulden

- Rolf Frei kauft während der Ehe mit einem Darlehen von CHF 100'000 seines Freundes Peter Hauser einen Ferrari.
- Anlässlich der ersten Ausfahrt produziert er einen Unfall mit Totalschaden, eine Kaskoversicherung bestand noch nicht.

## Haftung für Schulden des Ehegatten

**Art. 202 ZGB**  
Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen.

Errungenschaftsbeteiligung hat keinen Einfluss darauf, ob ein Ehegatte einem Dritten etwas schuldet. Obligationenrecht ist zu beachten.

Beteiligung am Vorschlag entsteht erst, wenn der Güterstand aufgelöst wird.

- Peter Hauser kann **n i c h t** auf das Vermögen von Doris Frei greifen.

## Haftung für Schulden des Ehegatten

**Art. 166 Abs. 1 ZGB**

**Jeder Ehegatte vertritt während des Zusammenlebens die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie.**

**laufende Bedürfnisse – Schlüsselgewalt:**

**Nahrung, Wäsche, Medikamente,  
Abonnemente für Tageszeitungen,  
Anschaffung von kleineren Haushaltgeräten**

## Güterrechtliche Auseinandersetzung

Doris Frei		Rolf Frei	
Ferienhaus	400	Picasso	100
REFH	400	REFH	400
Hypothek	-300	Hypothek	-300
Ersparnisse	70	Schuld P.H	-100
Vorschlag	170	Vorschlag	-
1/2	85	1/2	-
		Anspruch	85

## Doris + Rolf Frei – Ferienhaus - Mehrwert

- Im Zeitpunkt der Scheidung hat das Ferienhaus wegen der grossen Nachfrage einen Wert von CHF 500'000

## massgeblicher Wert

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind die Vermögensgegenstände zu ihrem **Verkehrswert** einzusetzen. - Art. 211 ZGB

**Verkehrswert:** mutmasslicher Preis am Bewertungstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter normalen Verhältnissen

## Mehrwerte

### Mehrwerte:

- konjunkturelle Mehrwerte
- industrielle Mehrwerte

### konjunkturelle Mehrwerte:

- marktbedingte Wertschwankungen
- ohne wirtschaftliche Tätigkeit des Ehegatten

→ sind der entspr. Vermögenssubstanz zuzuordnen (Eigengut oder Errungenschaft)

### industrielle Mehrwerte:

- durch persönlichen Einsatz des Ehegatten
- durch wirtschaftliche Tätigkeit des Ehegatten

→ sind immer Errungenschaft

Zürcher

Anwaltsverband

Podium Scheidung 2007 / RA K.Zollinger / Nr. 19

## Güterrechtliche Auseinandersetzung

Doris Frei		Rolf Frei	
Ferienhaus	500	Picasso	100
REFH	400	REFH	400
Hypothek	-300	Hypothek	-300
Ersparnisse	70	Schuld P.H	-100
Vorschlag	170	Vorschlag	-
1/2	85	1/2	-
		Anspruch	85

Zürcher

Anwaltsverband

Podium Scheidung 2007 / RA K.Zollinger / Nr. 20

## Pensionskasse / 2. Säule

**Scheidung:  
Aufteilung der Austrittsleistung / des  
Vorsorgekapitals, welches sich während der  
Dauer der Ehe geäuft hat (Art. 122 ff ZGB)**

**Aufteilung des Vorsorgeguthabens hat nichts  
mit dem Güterrecht, nichts mit der  
güterrechtlichen Auseinandersetzung zu tun.**

**aber:** Lebensversicherungen, Guthaben der  
Säule 3a sind bei der güterrechtlichen  
Auseinandersetzung zu berücksichtigen.

## Steuern bei Getrenntleben / Scheidung

**Bei Aufnahme des Getrenntlebens / bei  
Scheidung während der Steuerperiode sind  
die Ehegatten für die gesamte Steuerperiode  
getrennt einzuschätzen.**

**-faktisches Getrenntleben genügt**

**Beispiel:  
Aufnahme des Getrenntlebens im  
Oktober 2007 →  
Getrennte Veranlagung ab 1. Januar 2007**

## Steuern und Unterhaltsbeiträge

	Zahlende	Empfänger/in
Beiträge an Ehegatten	abziehbar	steuerbar
Beiträge für Kinder	abziehbar	steuerbar
Beiträge für mündige Kinder in Ausbildung	nicht abziehbar	nicht steuerbar

Unterhaltsleistungen, welche in Form einer Kapitalleistung entrichtet werden, haben keine steuerlichen Konsequenzen!

## Haftung für Steuerschulden

**Kanton Zürich:**  
§ 12 Abs. 1 StG: Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten haften solidarisch für die Gesamtsteuer. ...

**Bund:**  
Art. 13 Abs. 1 DBG: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. ...

*Art. 13 Abs. 2 DBG: Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.*